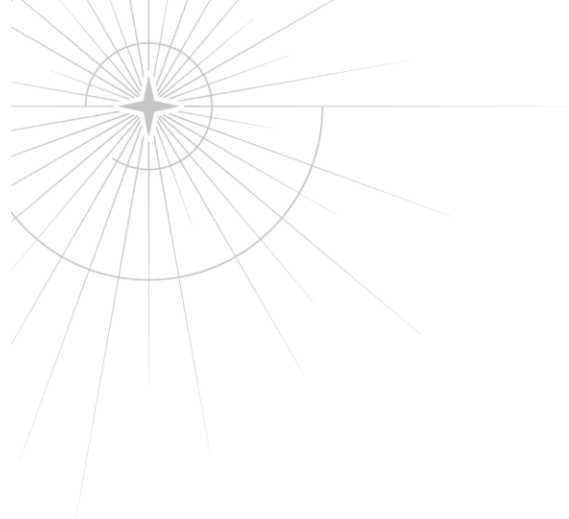




Kurztestat

des Jahresabschlusses zum 31.12.2025
und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2025

Saarland-Sporttoto GmbH

Saarbrücken

- Kopie des Original exemplars -

VERZEICHNIS DER ANLAGEN**JAHRESABSCHLUSS**

1. BILANZ ZUM 31.12.2025	Anlage I/1
2. GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2025	Anlage I/2
3. ANHANG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2025	Anlage I/3
ANLAGENGITTER FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2025	Anlage I/4
LAGEBERICHT FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2025	Anlage II
BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS	Anlage III
ALLGEMEINE AUFTRAGSBEDINGUNGEN FÜR WIRTSCHAFTSPRÜFERINNEN, WIRTSCHAFTSPRÜFER UND WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFTEN VOM 01.01.2024	Anlage IV

Bilanz der Saarland-Sporttoto GmbH zum 31. Dezember 2025

AKTIVA	€	€	Stand am	Stand am	PASSIVA	€	€	Stand am	Stand am
			31.12.2025	31.12.2024				31.12.2025	31.12.2024
			€	€				€	€
A. Anlagevermögen					A. Eigenkapital				
<u>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</u>					<u>I. Gezeichnetes Kapital</u>		2.364.250,00		2.364.250,00
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	500.289,00			606.128,00	<u>II. Gewinnrücklagen</u>				
2. Geleistete Anzahlungen	80.239,50			48.191,63					
		580.528,50		654.319,63	Andere Gewinnrücklagen	25.564,59			25.564,59
<u>II. Sachanlagen</u>					a) Allgemeine Rücklagen				3.579.043,17
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	9.185.531,97			9.311.666,97	b) Rücklage für den Spielbetrieb	3.579.043,17			10.804.095,19
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.460.723,00			1.454.056,00	c) Rücklagen für Investitionen	10.404.095,19			767.309,00
3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	105.951,85			253.270,34	d) Neubewertungsrücklage BilMoG	614.504,00			15.176.011,95
		10.752.206,82		11.018.993,31	<u>III. Bilanzgewinn</u>		55.381,37		860.485,45
<u>III. Finanzanlagen</u>								17.042.838,32	18.400.747,40
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	7.997.313,14			7.997.313,14	B. Rückstellungen				
2. Beteiligungen	62.001,00			62.001,00	1. Rückstellungen für Pensionen	6.426.869,00			6.609.233,00
3. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	148.416,67			148.416,67	2. Sonstige Rückstellungen	4.313.546,41			3.901.953,97
		8.207.730,81		8.207.730,81				10.740.415,41	10.511.186,97
			19.540.466,13	19.881.043,75	C. Verbindlichkeiten				
B. Umlaufvermögen									
<u>I. Vorräte</u>					1. Verbindlichkeiten aus dem Spielgeschäft	14.300.879,12			14.983.882,61
Hilfs- und Betriebsstoffe		156.647,61		122.871,14	2. Erhaltene Anzahlungen	1.374.439,05			1.612.848,04
<u>II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</u>					3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	648.677,22			497.870,43
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.183.458,40			2.245.464,07	4. sonstige Verbindlichkeiten	915.750,19			1.188.016,51
- davon Forderungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr € 0,00 (i.V. € 0,00)					- davon aus Steuern € 787.542,45 (i.V. € 723.637,56)			17.239.745,58	18.282.617,59
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	638.552,82			536.724,25	- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit € 26.202,28 (i. V. € 22.025,32)				
- davon Forderungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr € 0,00 (i.V. € 0,00)								45.022.999,31	47.194.551,96
3. Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	6.967,05			2.985,77					
- davon Forderungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr € 0,00 (i.V. € 0,00)									
4. Sonstige Vermögensgegenstände	1.384.737,77			1.139.956,13					
- davon Forderungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr € 0,00 (i.V. € 269.720,26)									
		4.213.716,04		3.925.130,22					
<u>III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten</u>		20.768.933,69		22.980.096,11					
			25.139.297,34	27.028.097,47					
C. Rechnungsabgrenzungsposten									
			343.235,84	285.410,74					
			45.022.999,31	47.194.551,96					

Gewinn- und Verlustrechnung der Saarland-Sporttoto GmbH für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025

	2025		2024	
	€	€	€	€
1. Umsatzerlöse				
a) Spielumsätze	133.259.669,55		138.374.456,70	
b) Sonstige Umsätze	<u>2.551.037,26</u>	135.810.706,81	<u>2.494.367,88</u>	140.868.824,58
2. Gewinnausschüttungen		<u>-64.030.720,76</u>		<u>-66.634.206,51</u>
		71.779.986,05		74.234.618,07
3. Sonstige betriebliche Erträge		693.159,09		237.099,11
4. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	-7.282.027,40		-6.888.039,99	
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>-2.922.190,19</u>		<u>-2.148.958,50</u>	
- davon für Altersversorgung: € 755.992,22 (i. V. € 648.442,78)		-10.204.217,59		-9.036.998,49
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-1.207.304,98		-1.154.722,11
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-18.279.593,28		-17.653.544,69
7. Abführungen gem. § 7 Abs. 1 AG GlüStV-Saar		-20.332.501,49		-21.239.543,50
8. Erträge aus Beteiligungen		33.280,00		33.280,00
- davon aus verbundenen Unternehmen: € 33.280,00 (i. V. € 33.280,00)				
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		498.385,81		498.735,86
10. Zinsen und ähnlich Aufwendungen		<u>0,00</u>		<u>-124.955,00</u>
11. Ergebnis vor Steuern		22.981.193,61		25.793.969,25
12. Steuern vom Einkommen, vom Ertrag und Lotteriesteuer		<u>-22.128.485,84</u>		<u>-22.984.384,83</u>
13. Ergebnis nach Steuern		852.707,77		2.809.584,42
14. Sonstige Steuern		<u>-21.945,07</u>		<u>-52.612,74</u>
15. Jahresüberschuss		830.762,70		2.756.971,68
16. Zuwendungen gem. § 7 Abs. 1 Satz 6 AG GlüStV-Saar		<u>-2.035.866,78</u>		<u>-2.048.923,50</u>
		-1.205.104,08		708.048,18
17. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr		860.485,45		152.437,27
18. Entnahmen aus anderen Gewinnrücklagen (Rücklage für Investitionen)		<u>400.000,00</u>		<u>0,00</u>
19. Bilanzgewinn		<u>55.381,37</u>		<u>860.485,45</u>

Saarland-Sporttoto GmbH, Saarbrücken

A N H A N G zum Jahresabschluss 2025

ALLGEMEINE ANGABEN

Der Jahresabschluss der Saarland-Sporttoto GmbH, AG Saarbrücken, HRB 4489, wurde zum 31. Dezember 2025 auf der Grundlage der Rechnungslegungsvorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches sowie der ergänzenden Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung aufgestellt. Das Unternehmen gehört zu den großen Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 Abs. 3 HGB.

Die Ausweisstetigkeit wurde gewahrt.

BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSGRUNDSÄTZE

Bilanzierungswahlrechte werden nicht in Anspruch genommen.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden blieben gegenüber dem Vorjahr im Wesentlichen unverändert.

Die immateriellen Vermögensgegenstände und die Sachanlagen wurden zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige zeitanteilige Abschreibungen, bewertet.

Die Abschreibungen erfolgen unter Zugrundelegung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer nach der linearen Abschreibungsmethode.

Unterjährig zugegangene Vermögensgegenstände werden pro rata temporis abgeschrieben. Selbständig nutzungsfähige geringwertige Vermögensgegenstände des Anlagevermögens mit Anschaffungskosten bis zu 800,00 € wurden im Zugangsjahr 2025 sofort abgeschrieben.

Die Anteile an verbundenen Unternehmen wurden mit den Anschaffungskosten angesetzt. Die Beteiligungen sowie die Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, wurden mit den Anschaffungskosten, ggf. vermindert um Abschreibungen auf den niedrigeren Zeitwert, ausgewiesen.

Die Bewertung der Vorräte erfolgte zu Anschaffungskosten unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit dem Nominalwert bilanziert. Allen erkennbaren Risiken ist durch angemessene Abwertungen Rechnung getragen.

Die flüssigen Mittel wurden mit dem Nennbetrag angesetzt.

Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten betreffen Ausgaben vor dem Abschlussstichtag, die Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Das Eigenkapital wird zum Nennwert bilanziert.

Die Rückstellungen für Pensionen wurden entsprechend dem Anwartschaftsbarwertverfahren bilanziert.

Der Berechnung für den Erfüllungsbetrag der Pensionsverpflichtungen liegen das vertragliche Pensionierungsalter sowie folgende Bewertungsannahmen zugrunde:

- ein Rechnungszins von 2,06 % p.a.,
- eine Rentendynamik in Höhe von 2,0 % p.a.,
- ein langfristiger Gehaltstrend in Höhe von 2,0 % p.a. und
- eine Fluktuationswahrscheinlichkeit in Höhe von 0,0 % p.a.

Als Rechnungsgrundlagen dienten die „Richttafeln 2018 G“ von Prof. Dr. Klaus Heubeck.

Der angesetzte Rechnungszins entspricht gem. § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB i.d.F. vom 11. März 2016 dem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen zehn Geschäftsjahre. Der Unterschiedsbetrag gem. § 253 Abs. 6 Satz 1 HGB beträgt -101.139 €. Durch den negativen Unterschiedsbetrag entfällt insoweit die Ausschüttungssperre des § 253 Abs. 6 S. 2 HGB.

Bei der Berechnung des Erfüllungsbetrags der Altersteilzeitverpflichtungen wurde für jede einzelne Verpflichtung entsprechend ihrer Laufzeit der von der Deutschen Bundesbank gemäß § 253 Abs. 2 Satz 4 HGB bekanntgegebener Zinssatz zugrunde gelegt. Die übrigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen und sind nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung mit dem notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt.

Die Verbindlichkeiten sind mit ihren Erfüllungsbeträgen angesetzt.

ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ

Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens und die Abschreibungen des Geschäftsjahres sind aus dem Anlagenspiegel zu ersehen (s. Anlage I/4).

Eigenkapital

	Stand 1.1.2025 T€	Zugänge 2025 T€	Abgänge 2025 T€	Stand 31.12.2025 T€
Gezeichnetes Kapital	2.364	0	0	2.364
Andere Gewinnrücklagen				
Allgemeine Rücklage	26	0	0	26
Rücklage für den Spielbetrieb	3.579	0	0	3.579
Rücklage für Investitionen Neubewertungsrücklage BilMoG	10.804	0	400	10.404
	768	0	153	615
Bilanzgewinn	860		805	55
	18.401	0	1.358	17.043

An dem Stammkapital sind das Saarland mit einem Geschäftsanteil von 1.351 T€ und der Landessportverband für das Saarland mit einem Anteil von 1.013 T€ beteiligt.

Da gemäß § 7 Abs. 1 Satz 6 AG GlüStV-Saar Zuwendungen beschlossen wurden, die den erwirtschafteten Jahresüberschuss um T€ 1.205 überstiegen haben, hat sich der vorgetragene Bilanzgewinn – nach einer Auflösung der Rücklage für Investitionen in Höhe von 400 T€ - von 860 T€ um 805 T€ auf 55 T€ vermindert.

Die im Zuge der BilMoG-Umstellung gebildete Rücklage wurde Höhe von T€ 153 aufgelöst und für die Neutralisierung des Zinsaufwandes verwendet.

Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen wurden für noch abzuführende Reinerträge aus verschiedenen Lotterien, Risiken aus dem Spielgeschäft, Prämienauslosungen aus verfallenen Spielgewinnen, Personalaufwendungen, Jahresabschlusskosten, Aufbewahrungsaufwand sowie sonstige Aufwendungen im Zusammenhang mit dem laufenden Geschäft gebildet.

Die Aufschlüsselung des Abschlussprüferhonorars i.S.v. § 285 Nr. 17 HGB ist dem Konzernanhang zu entnehmen.

Verbindlichkeitspiegel

	mit einer Restlaufzeit					
	≤ 1 Jahr		> 1 Jahr		> 5 Jahre	
	T€	(Vorjahr)	T€	(Vorjahr)	T€	(Vorjahr)
Verbindlichkeiten aus dem Spielgeschäft						
- Gewinner	5.259	(5.266)	0	(0)	0	(0)
- Vertriebspartner	73	(99)	0	(0)	0	(0)
- Partner im Deutschen-Lotto- und Totoblock	0	(20)	0	(0)	0	(0)
- Saarland	5.685	(6.029)	0	(0)	0	(0)
- Landessportverband	873	(911)	0	(0)	0	(0)
- Sonstige	2.411	(2.659)	0	(0)	0	(0)
Erhaltene Anzahlungen	1.374	(1.613)	0	(0)	0	(0)
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	649	(498)	0	(0)	0	(0)
Sonstige Verbindlichkeiten	916	(1.188)	0	(0)	0	(0)
	17.240	(18.283)	0	(0)	0	(0)

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind im üblichen Umfang durch Eigentumsvorbehalte gesichert. Durch Pfandrechte oder ähnliche Rechte gesicherte Verbindlichkeiten bestanden nicht.

Angaben lt. § 42 Abs. 3 GmbHG

Am Bilanzstichtag bestanden gegenüber Gesellschaftern Verbindlichkeiten in Höhe von 6.558 T€ (Vorjahr: 6.940 T€).

ERLÄUTERUNGEN ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Umsatzerlöse

Sparten	T€	Vorjahr	Regionen	T€	Vorjahr
Spielumsätze			Saarland	135.718	(140.771)
Lotto 6 aus 49	54.949	(56.327)	Luxemburg	93	(98)
Eurojackpot	35.651	(38.672)			
Toto	668	(640)			
GlücksSpirale	4.567	(4.662)			
Die Sieger-Chance	509	(495)			
Keno	2.585	(2.658)			
Zusatzlotterien	20.394	(20.892)			
Losbrieflotterien	10.562	(10.541)			
Bearbeitungs- gebühren	3.375	(3.487)			
	133.260	(138.374)			
Sonstige Umsätze	2.551	(2.495)			
	135.811	(140.869)		135.811	(140.869)

In den sonstigen Umsätzen sind Mieteinnahmen in Höhe von 1.685 T€ (Vorjahr: 1.579 T€) enthalten.

Sonstige betriebliche Erträge

In den sonstigen betrieblichen Erträgen sind periodenfremde Erträge in Höhe von 124 T€ (Vorjahr: 55 T€) aus der Auflösung von Rückstellungen, T€ 194 aus Zuschreibungen des Anlagevermögens und T€ 7 aus Erträgen aus Anlageabgängen enthalten.

Abschreibungen

Die Abschreibungen ergeben sich im Einzelnen aus der Entwicklung des Anlagevermögens (Anlage I/4). In den Abschreibungen sind T€ 35 Sonderabschreibungen enthalten.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

	T€	T€ (Vorjahr)
Provisionen für Vertriebspartner	10.017	(10.470)
Werbung und Öffentlichkeitsarbeit	2.346	(1.982)
Sonderkosten des Spielgeschäfts	1.415	(1.180)
Aufwand für Verwaltung, Spielbetrieb und Gebäudeunterhaltung	4.502	(4.021)
	18.280	(17.653)

Zinserträge und Zinsaufwendungen

Aus der Veränderung der Abzinsung wurden Zinsaufwendungen in Höhe von 153 T€ (Vorjahr: 125 T€) und Zinserträge von 201 T€ (Vorjahr: 87 T€) berücksichtigt, die in den entsprechenden Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung enthalten sind. Die Zinsaufwendungen wurden durch die Auflösung der Neubewertungsrücklage BilMoG neutralisiert.

Gewinnverwendungsvorschlag

In der Aufsichtsratssitzung vom 11. März 2024 wurden Beschlüsse über die Vorab-Gewinnverwendung in einem Gesamtumfang von 1,8 Mio. € ab dem Geschäftsjahr 2024 gefasst. Diese wurden in der Sitzung am 17.03.2025 bestätigt.

Nach Verrechnung des Jahresergebnisses mit den Beschlüssen des Geschäftsjahres 2025, des Gewinnvortrages sowie der Entnahmen aus anderen Gewinnrücklagen (Rücklage für Investitionen) ergibt sich ein Bilanzgewinn in Höhe von 55 T€. Die Geschäftsführung schlägt vor, diesen auf neue Rechnung vorzutragen.

SONSTIGE ANGABEN

Haftungsverhältnisse und Eventualverbindlichkeiten

Im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit bei der Lotterie Eurojackpot muss von der Saarland-Sporttoto GmbH eine Bankgarantie in Höhe von 906 T€ gestellt werden. Die Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme dieser Bankgarantie schätzen wir aufgrund der Bonität der Gesellschaft als sehr gering ein; Anhaltspunkte für eine andere Beurteilung liegen uns derzeit nicht vor. Darüber hinaus wurde im Rahmen des Spielgeschäfts eine weitere Garantie zur Sicherung von Ansprüchen Dritter in Höhe von 210 T€ gewährt.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Gemäß § 7 Abs. 1 AG GlüStV-Saar i.d.F. vom 20. Juni 2012 stehen den nachgenannten Empfängern und Förderungszwecken grundsätzlich folgende Anteile an den Spieleinsätzen der Lotterien und Sportwetten der Saarland-Sporttoto GmbH zu:

1. 12,5 % dem Landessportverband für das Saarland zur Förderung des Sports,
2. 1,5 %, mindestens aber 1.534 T€, der Stiftung Saarländischer Kulturbesitz zur Erfüllung ihrer Aufgaben,
3. 1,0 % der Landesakademie für musisch-kulturelle Bildung e.V. für die vom Verein unterhaltene Akademie und zur Förderung kultureller Aufgaben,
4. 0,75 % zur Förderung kultureller Projekte¹ und
5. 0,4 % zur Förderung sozialer Zwecke¹.

Der Reinertrag der Losbrieflotterien ist gemäß § 7 Abs. 2 des AG GlüStV-Saar ausschließlich für kulturelle Institutionen und Institutionen des Naturschutzes zu verwenden.²

Vom Reinertrag der länderübergreifend veranstalteten Lotterie GlücksSpirale werden dem Deutschen Olympischen Sportbund, der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e.V. und der Deutschen Stiftung Denkmalschutz e.V. jeweils 25 % zur Verfügung gestellt. Über die Verwendung der verbleibenden 25 % des Reinertrags entscheidet gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 AG GlüStV-Saar das für das Glücksspielwesen zuständige Ministerium im Benehmen mit dem Ministerium der Finanzen. Der Reinertrag der Zusatzlotterie „Die Sieger-Chance“ kommt dem Deutschen Olympischen Sportbund zur Förderung des Spitzensports zugute.

Im Jahr 2026 stehen für vom Aufsichtsrat genehmigte Investitionen bzw. Instandhaltungen rund 4,5 Mio. € zur Zahlung an.

Konsolidierungskreis

Die Saarland-Sporttoto GmbH, Saarbrücken, stellt selbst den Konzernabschluss als Mutterunternehmen für den größten und kleinsten Konsolidierungskreis auf. Der Konzernabschluss wird im Unternehmensregister offengelegt und damit bekannt gegeben.

¹ Über die Verteilung dieser Mittel entscheiden gem. § 7 Abs. 1 Satz 2 und 3 des AG GlüStV-Saar die betreffenden Ministerien.

² Über die Verwendung dieser Mittel entscheidet gem. § 7 Abs. 2 Satz 1 AG GlüStV-Saar der Aufsichtsrat der Saarland-Sporttoto GmbH mit Zustimmung des für das Glücksspielwesen zuständigen Ministeriums.

Beteiligungen

Verbundene Unternehmen	Beteiligungsquote	Eigenkapital per 31.12.2025	Jahresergebnis 2025
Saarland-Spielbank GmbH, Saarbrücken	100 %	30.607 T€	1.965 T€

Beteiligungsunternehmen	Beteiligungsquote	Eigenkapital per 31.12.2024	Jahresergebnis 2024
ilo-proFit Services GmbH, Mainz-Kastel	24,90 %	2.820 T€	109 T€

Durchschnittlich beschäftigte Arbeitnehmer

	männlich	weiblich	gesamt (Vorjahr)
Vollzeitbeschäftigte	45	22	67 (74)
Teilzeitbeschäftigte	4	23	27 (21)
	49	45	94 (95)

Gesamtbezüge von Mitgliedern und früheren Mitgliedern der Organe

Die Gesamtbezüge aktueller Mitglieder der Geschäftsführung beliefen sich im Berichtsjahr auf 265 T€ (Vorjahr: 267 T€). Der Anwartschaftsbarwert von Rückstellungen für Pensionszusagen an Mitglieder der Geschäftsführung und deren Hinterbliebenen beträgt zum Bilanzstichtag 1.015 T€ (Vorjahr: 951 T€). Die Bezüge des Aufsichtsrats in 2025 betragen insgesamt 9 T€ (Vorjahr: 9 T€). Die Vergütung der Organmitglieder erfolgt in Ansehung von Nr. 3 der „Richtlinien zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht“ grundsätzlich nicht erfolgsabhängig.

Die Gesamtbezüge früherer Mitglieder und Zahlungen für die Hinterbliebenen der Geschäftsführung beliefen sich auf 480 T€ (Vorjahr: 454 T€). Der Anwartschaftsbarwert von Rückstellungen für Pensionszusagen an diese Personengruppe beträgt gemäß den oben erläuterten Prämissen 5.412 T€ (Vorjahr: 5.658 T€).

Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates

Geschäftsführer der Gesellschaft waren im Berichtszeitraum die Herren Stefan Pauluhn und Peter Strobel.

Im Geschäftsjahr 2025 gehörten dem Aufsichtsrat an:

Petra Berg, Ministerin
(Vorsitzende)

Dr. Magnus Jung, Minister

David Lindemann, Staatssekretär

Christine Streichert-Clivot, Ministerin

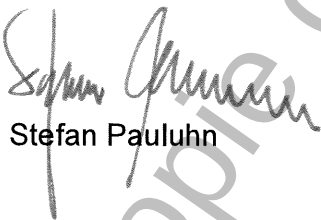
Joachim Tesche,
Vorstand Finanzen, Landessportverband für das Saarland
(stellvertretender Vorsitzender)

Johannes Kopkow,
Vorstand Sport & Vermarktung, Landessportverband für das Saarland

Ulrich Kiefer,
Schatzmeister Saarländischer Fußballverband

Saarbrücken, 27. März 2026

SAARLAND-SPORTTOTO GmbH
Geschäftsführung



Stefan Pauluhn



Peter Strobel

**Übersicht über die Entwicklung des Anlagevermögens der
Saarland-Sporttoto GmbH, Saarbrücken, im Geschäftsjahr 2025 (01.01. - 31.12.)**

Anlagegruppen	Anfangsbestand	Anschaffungskosten				Anfangsbestand	Abschreibungen		Zuschreibung	Endstand	Restbuchwert	
		Zugänge	Abgänge	Umgliederungen	Endstand		Zugänge Sonderabschreibung S	Abgänge			31.12.2025	31.12.2024
	€	€	€		€	€	€	€		€	€	€
I. Immaterielle Vermögensgegenstände												
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	5.543.100,48	131.894,21	828.980,73	0,00	4.846.013,96	4.936.972,48	237.616,21	828.863,73	0,00	4.345.724,96	500.289,00	606.128,00
2. Anzahlungen Immaterielle Wirtschaftsgüter	48.191,63	38.500,50	6.452,63	0,00	80.239,50	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	80.239,50	48.191,63
Gesamt 1. - 2.	5.591.292,11	170.394,71	835.433,36	0,00	4.926.253,46	4.936.972,48	237.616,21	828.863,73	0,00	4.345.724,96	580.528,50	654.319,63
II. Sachanlagen												
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	19.473.917,06	0,00	67.428,60	198.000,93	19.604.489,39	10.162.250,09	482.798,82 35.015,00 S	67.428,60	193.677,89	10.418.957,42	9.185.531,97	9.311.666,97
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	6.876.413,65	559.979,95	1.185.030,82	0,00	6.251.362,78	5.422.357,65	451.874,95	1.083.592,82	0,00	4.790.639,78	1.460.723,00	1.454.056,00
3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	253.270,34	193.244,12	142.561,68	-198.000,93	105.951,85	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	105.951,85	253.270,34
Gesamt 1. - 3.	26.603.601,05	753.224,07	1.395.021,10	0,00	25.961.804,02	15.584.607,74	934.673,77 35.015,00 S	1.151.021,42	193.677,89	15.209.597,20	10.752.206,82	11.018.993,31
III. Finanzanlagen												
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	7.997.313,14	0,00	0,00	0,00	7.997.313,14	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	7.997.313,14	7.997.313,14
2. Beteiligungen	157.140,00	0,00	0,00	0,00	157.140,00	95.139,00	0,00	0,00	0,00	95.139,00	62.001,00	62.001,00
3. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	243.215,67	0,00	0,00	0,00	243.215,67	94.799,00	0,00	0,00	0,00	94.799,00	148.416,67	148.416,67
Gesamt 1. - 3.	8.397.668,81	0,00	0,00	0,00	8.397.668,81	189.938,00	0,00	0,00	0,00	189.938,00	8.207.730,81	8.207.730,81
Gesamt I. - III.	40.592.561,97	923.618,78	2.230.454,46	0,00	39.285.726,29	20.711.518,22	1.172.289,98 35.015,00 S	1.979.885,15	193.677,89	19.745.260,16	19.540.466,13	19.881.043,75

Saarland-Sporttoto GmbH, Saarbrücken

LAGEBERICHT für das Geschäftsjahr 2025

Grundlagen der Gesellschaft

Gegenstand des Geschäftsbetriebs der Saarland-Sporttoto GmbH ist die Veranstaltung von Lotterien und Wetten. Die aktuelle Basis hierfür bilden der Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland i.d.F. vom 15. Dezember 2011 (GlüStV), das Saarländische Gesetz zur Ausführung des Staatsvertrags zum Glücksspielwesen in Deutschland i.d.F. vom 20. Juni 2012 (AG GlüStV-Saar) sowie die dem Unternehmen vom Ministerium für Inneres, Bauen und Sport erteilten Genehmigungen. Der aktualisierte Glücksspielstaatsvertrag trat am 1. Juli 2021 in Kraft. Das saarländische Gesetz zur Ausführung des Staatsvertrages zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland (AG GlüStV 2021-Saar) wurde am 20. April 2023 veröffentlicht. Als Mitglied des Deutschen Lotto- und Toto-Blocks (DLTB) versteht sich die Saarland-Sporttoto GmbH wie die übrigen 15 im DLTB zusammengeschlossenen Lotterienunternehmen der deutschen Bundesländer als verantwortungsvoller und verlässlicher Anbieter von Lotterien und Wetten, der sich streng an den ordnungsrechtlichen Zielen der Spielsuchtprävention, des Jugendschutzes, der Kanalisierung des menschlichen Spieltriebes, der Abwehr von Begleitkriminalität und der Förderung des Gemeinwohls ausrichtet.

Wirtschaftsbericht

Gesamtwirtschaftliche und branchenspezifische Rahmenbedingungen

Grundsätzlich beeinflussen das gesamtwirtschaftliche Umfeld sowie branchenspezifische Faktoren die geschäftliche Entwicklung der Saarland-Sporttoto GmbH. Dabei entfalten die grundlegenden volkswirtschaftlichen Entwicklungstendenzen im Saarland, die sich im Jahr 2025 u.a. in einem geringfügigen Rückgang des Bruttoinlandsprodukts von preisbereinigt -0,9 %, einem Anstieg der Verbraucherpreise um 2,2 % und einer Arbeitslosenquote von 7,4 % zeigt, eher mittelbare Auswirkungen. Im Gegensatz zur bundesweiten Wirtschaftsstagnation im Jahr 2025 verzeichnete das stark vom produzierenden Gewerbe abhängige Saarland einen überproportionalen Rückgang seiner Wirtschaftsleistung, bedingt durch schwache Ausfuhren und Konsumzurückhaltung. Abseits der gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen ist die Geschäftsentwicklung von Saartoto vor allem von produktpolitischen Maßnahmen sowie insbesondere der Entwicklung von zufallsbedingten Jackpots bei dem Hauptprodukt Lotto 6 aus 49, der paneuropäischen Lotterie Eurojackpot und Spiel 77 beeinflusst.

Entscheidenden Einfluss auf die geschäftliche Entwicklung des Unternehmens haben darüber hinaus die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Veranstaltung von Glücksspielen. In dem Glücksspielstaatsvertrag i.d.F. vom 15. Dezember 2011 hält der Gesetzgeber für den Lotteriebereich an der Fortführung des am Gemeinwohl orientierten, ausschließlich staatlichen Lotterieangebots fest.

Hierdurch sollen ordnungsrechtlich begründete Allgemeinwohlziele erreicht werden, wie z.B. das Verhindern des Entstehens von Glücksspiel- und Wertsucht sowie der Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten, die Gewährleistung des Spieler- und insbesondere des Jugendschutzes, die Abwehr der ggf. mit Glücksspielen verbundenen Folge- und Begleitkriminalität usw.

Nach erfolgter Ratifizierung der Länder trat am 1. Juli 2021 der „Staatsvertrag zur Neuordnung des Glücksspielwesens in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag 2021 - GlüStV 2021) mit Datum vom 1. Juli 2021 in Kraft. Mit der Neuordnung geht im Wesentlichen eine Ausweitung der Glücksspielangebote (insbesondere im Onlinebereich) einher. Die gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 GlüStV 2021 von den jeweiligen Ländern zu erlassenden, notwendigen Bestimmungen zur Ausführung dieses Staatsvertrages sind im Saarland mit dem entsprechenden Ausführungsgesetz vom 15. Februar 2023 am 20. April 2023 verabschiedet worden.

Geschäftsverlauf

Ertragslage

Insgesamt erzielte die Saarland-Sporttoto GmbH im Geschäftsjahr 2025 Umsatzerlöse von rd. 135,8 Mio. €. Im Vergleich zu dem Vorjahresumsatz, der sich auf knapp 140,9 Mio. € belief, entspricht dies einem Umsatzrückgang von rd. 5,1 Mio. € bzw. 3,6 %. Auf das Spielgeschäft entfielen im Jahr 2025 rd. 133,3 Mio. €. Damit wurde der Vorjahreswert um 5,1 Mio. € bzw. 3,7 % verfehlt. Der der internen Unternehmensplanung zugrundeliegende Zielwert für den Umsatz aus dem Spielgeschäft von 130,0 Mio. € wurde damit zum Jahresende um 3,3 Mio. € bzw. 2,5 % übertroffen.

Die positive Entwicklung beim Eurojackpot ist zum Erliegen gekommen. Nachdem im Vorjahr außergewöhnliche Jackpot-Phasen (siebenmal in Folge bei 120 Mio. €) den Umsatz auf 38,7 Mio. € getrieben hatten, blieb dieser Effekt im Berichtsjahr aus. Der Umsatz sank auf 35,7 Mio. €, was einem Rückgang von 7,8 % entspricht. Unter anderem infolgedessen verringerten sich auch die Einnahmen aus den Bearbeitungsgebühren um 3,2 % (rd. 0,1 Mio. €).

Die Abwärtstendenz bei der Hauptlotterie Lotto 6 aus 49 konnte nur geringfügig gestoppt werden. Der Umsatz ging um 2,4 % bzw. 1,3 Mio. € auf rd. 55 Mio. € zurück (Vorjahr: rd. 56,3 Mio. €). Der Anteil von Lotto am gesamten Spielumsatz von Saartoto beträgt damit 42,3 %.

Die klassischen Zusatzlotterien haben im Berichtsjahr Umsatzrückgänge von 1,9 % bzw. rd. 0,1 Mio. € (Super 6) auf rd. 6,8 Mio. € und von 2,6 % bzw. rd. 0,35 Mio. € auf knapp 13,3 Mio. € (Spiel 77) zu verzeichnen.

Die täglich veranstaltete Lotterie Keno verzeichnet ebenfalls einen geringfügigen Umsatzrückgang von 2,7 % bzw. rd. 73 T€ auf 2,58 Mio. € (Vorjahr: 2,66 Mio. €) auf. Die zuvor stabile Zusatzlotterie Plus 5 konnte ihr Niveau ebenfalls nicht halten und sank auf rd. 268 T€.

Die GlücksSpirale, die im Vorjahr noch ein leichtes Plus verzeichnete, rutscht im Berichtsjahr mit 2,0 % ins Minus (Umsatz: 4,57 Mio. €). Die zugehörige Lotterie „Die Siegerchance“ verzeichnet hingegen eine leichte Umsatzsteigerung von 2,8 % auf nunmehr rd. 509 T€.

Der Wegfall von ODDSET Sportwetten im terrestrischen Vertrieb (ab 01.07.2024) begünstigte die Entwicklung im Toto-Bereich, wobei im Geschäftsjahr 2025 insbesondere die Auswahlwette eine deutliche Umsatzsteigerung 6,9 % verzeichnete. Diese positive Tendenz führte dazu, dass der Umsatz beider Totowetten insgesamt um 4,3 % bzw. rd. 27 T€ anstiegen. So konnte das Gesamtergebnis auf rd. 668 T€ (Vorjahr: 641 T€) gesteigert werden.

Die Losbrieflotterien (sog. Rubbellose) können auch im Berichtsjahr eine stabile Umsatzentwicklung von 0,2 % bzw. rd. 20 T€ verzeichnen. Das entspricht einem Gesamtumsatz von 10,56 Mio. € (Vorjahr: 10,54 Mio. €). Der Umsatzanteil der Online-Rubbellose am Gesamtumsatz der Losbrieflotterie liegt inzwischen bei 9,4 %.

Der Anteil des über den Online-Vertrieb generierten Spielumsatzes hat sich um 5,2 % auf rd. 17,53 Mio. € erhöht (Vorjahr: 16,66 Mio. €). Der Anteil am Gesamtumsatz von Saartoto ist von 12,0 % auf 13,2 % gestiegen. Wenn der Internetumsatzanteil von Saartoto (= 13,2 %) dennoch deutlich hinter dem Blockschnitt (17,5 %) zurück bleibt, so hat dies u.a. den Grund, dass bei einigen Blockgesellschaften – im Unterschied zu Saartoto – die über gewerbliche Spielevermittler vereinnahmten Spielumsätze den Internetumsätzen zugerechnet werden. Würde Saartoto dies auch tun, läge der Anteil bei über 22,7 %.

Infolge der negativen Umsatzentwicklung sind auch die umsatzabhängigen Spielgewinnausschüttungen, die Abführungen, die aufgrund von gesetzlichen, behördlichen oder vertraglichen Auflagen zur Durchführung des Spielbetriebes zu entrichten sind, sowie die Summe aus Lotterie- und Sportwettensteuer gesunken.

Ansonsten haben sich die Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen um 4,6 % erhöht. Der Personalaufwand stieg ebenfalls u.a. aufgrund von gestiegenen Löhnen und Gehältern und hohen zu **zahlenden Beihilfen** um rd. 13 %. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind im Berichtsjahr um 3,5 % angestiegen. Der im Berichtsjahr erwirtschaftete Jahresüberschuss hat sich um 69,9 % auf 831 T€ (Vorjahr: 2.757 T€) verringert. Das geplante Jahresergebnis von 2.087 T€ wurde somit nicht erreicht.

Die in Übereinstimmung mit den lotterierechtlichen Vorschriften und den behördlichen Genehmigungen im Rahmen der Überschussverwendung gewährten Zuwendungen beliefen sich auf rd. 2,036 Mio. € (Vorjahr: rd. 2,049 Mio. €). Unter Einschluss des Gewinnvortrags in Höhe von 860 T€ und der Entnahme aus der Rücklage (400 T€) wird ein Bilanzgewinn von rd. 55 T€ ausgewiesen.

Insgesamt wurden 44,5 Mio. € (Vorjahr: 46,3 Mio. €) für öffentliche Aufgaben, insbesondere zur Förderung von Sport, Kultur, Naturschutz und sozialen Zwecken, bereitgestellt.

Vermögens- und Finanzlage

Die Vermögens- und Finanzlage der Saarland-Sporttoto GmbH ist wie in den Vorjahren stabil. Das Unternehmen war im abgelaufenen Geschäftsjahr und ist auch aktuell jederzeit in der Lage, seine Verbindlichkeiten mit selbst erwirtschafteten Mitteln zu begleichen. Zum Bilanzstichtag standen kurzfristigen Verbindlichkeiten und Rückstellungen in Höhe von 21,6 Mio. € liquide Mittel von 20,8 Mio. € gegenüber. Der Deckungsgrad der kurzfristigen Verbindlichkeiten und Rückstellungen durch liquide Mittel betrug damit zum Bilanzstichtag 96,4 % (Vorjahr: 103,6 %). Der Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit reichte nicht aus um die Investitionen des Jahres 2025 in materielles und immaterielles Vermögen in Höhe von 0,9 Mio. € (Vorjahr: 1,2 Mio. €) zu decken.

Das Eigenkapital des Unternehmens ist u.a. durch Entnahmen aus den Rücklagen im Vergleich zum Vorjahr um 1,4 Mio. € auf 17,0 Mio. € (Vorjahr: 18,4 Mio. €) gesunken. Die Eigenkapitalquote beträgt 38 % (Vorjahr: 39 %). Der Anteil des langfristig gebundenen Vermögens an der Bilanzsumme beträgt zum Bilanzstichtag 43 % (Vorjahr: 42 %). Das langfristig gebundene Vermögen ist vollständig langfristig finanziert.

Wesentliche Chancen und Risiken sowie Prognosebericht

Da sich das Gesamt-Glücksspielangebot in der jüngeren Vergangenheit durch die vorangeschrittene Marköffnung für nicht-staatliche Anbieter insbesondere im Bereich Online-Sportwetten, Online-Casinos sowie Zweitlotterieangebote im Internet faktisch vervielfacht hat, ist auch bei den Planungen für das Jahr 2026 von einem fortbestehenden starken Konkurrenzdruck auszugehen.

Vor diesem Hintergrund liegt den Planungen der Saarland-Sporttoto GmbH für das Geschäftsjahr 2026 ein Zielwert für den Umsatz aus dem Spielgeschäft von 133,3 Mio. € zugrunde, was gegenüber dem tatsächlichen Umsatz aus dem Spielgeschäft im Jahr 2025 gleichbleibend wäre. Der Jahresüberschuss wird 2026 gemäß der den Planungen zugrundeliegenden Prämissen etwa 2,0 Mio. € betragen.

Nach 12 Wochen im neuen Geschäftsjahr 2026 hat die Saarland-Sporttoto GmbH einen Rückgang des Umsatzes aus dem Spielgeschäft in Höhe von 1,1 % bzw. 348 T€ auf rd. 30,7 Mio. € (Vorjahr: 31,06 Mio. €) zu verzeichnen.

Die Umsatzentwicklung im weiteren Verlauf des Jahres wird hauptsächlich von der zufallsbedingten Jackpotentwicklung bei Lotto 6 aus 49, Eurojackpot und Spiel 77 abhängig sein.

Weiterhin soll der digitale Vertrieb intensiviert werden. Der Anteil des über den Vertriebskanal Internet generierten Spieleinsatzes kletterte im Geschäftsjahr 2025 auf 13,2 % (Vorjahr: 12,0 %) und ist in den ersten 12 Wochen des laufenden Geschäftsjahres auf 14,1 % angestiegen. Dennoch bietet dieser Vertriebskanal noch deutliches Wachstumspotential.

Um dieses zu nutzen und dem Kanalisierungsauftrag des Gesetzgebers - im Hinblick auf die oben erläuterten Angebote von „Zweitlotterien“ - gerecht zu werden, muss die Wahrnehmbarkeit der Saartoto-Website weiter verbessert werden.

Die angesprochenen Chancen für die Unternehmensentwicklung resultieren aus der Produkt- und Vertriebswegepolitik der Saarland-Sporttoto GmbH. Die Maßnahmen dienen dazu, ein ausreichend attraktives Glücksspielangebot sicherzustellen, um Menschen aller Altersgruppen verstärkt im ungefährlichen, regulierten Glücksspielbereich zu binden und der Verringerung der Spielerreichweite des legalen Glücksspiels entgegenzuwirken und damit letztlich dem Kanalisierungsauftrag des Gesetzgebers gerecht zu werden.

Risiken für die Unternehmenswicklung ergeben sich sowohl durch die Folgen der weltweiten Krisen auf die gesamtwirtschaftliche Lage in Deutschland, welche sich insbesondere durch die weiterhin erhöhte Inflationsrate und die damit verbundenen Auswirkungen auf das Spielgeschäft charakterisiert, als auch aus den rechtlichen Rahmenbedingungen sowie faktischen Gegebenheiten. Hierzu zählen z.B. die Aktivitäten der o.g. „Zweitlotterieranbieter“, die dazu führen, dass der Saarland-Sporttoto GmbH erhebliche Lotterie-Umsätze verloren gehen und dass das Lotteriemonopol in allen Ländern ausgehöhlt wird, die zulässigerweise eine derartige Regulierung für Glücksspiele vorgenommen haben.

Die Saarland-Sporttoto GmbH und ihr Tochterunternehmen Saarland-Spielbank-GmbH stehen im Hinblick des im Jahr 2021 in Kraft getretenen Glücksspielstaatsvertrags weiterhin vor neuen Herausforderungen, z.B. um ggf. neue Online-Märkte zu erschließen und die hohen technischen Schutzanforderungen zu realisieren und zu finanzieren. Andererseits muss die Saarland-Sporttoto GmbH darauf hoffen, dass die aus guten Gründen bestehende monopolistische Regulierung des Lotteriebereichs auch im Rahmen des neuen Regelwerks von den Gerichten anerkannt bleibt. Denn ohne diese wäre die Grundlage des Geschäftsmodells der Saarland-Sporttoto GmbH gefährdet. Aber auch nach Inkrafttreten des Glücksspielstaatsvertrags 2021 muss damit gerechnet werden, dass interessierte Kreise an einer weiteren Liberalisierung des Glücksspielwesens in Deutschland arbeiten werden.

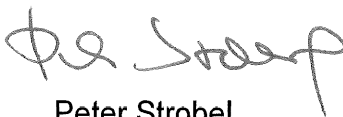
Jenseits dieses Risikos einer eventuellen weiteren Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen und der gesamtwirtschaftlichen Unwägbarkeiten sind keine Risiken, insbesondere keine Preisänderungs-, Ausfall- und Liquiditätsrisiken oder Risiken aus Zahlungsstromschwankungen zu erkennen, die den Fortbestand des Unternehmens gefährden oder wesentlichen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben können. Das Risikomanagement ist der Größe und den Besonderheiten des Unternehmens angepasst. Eine Zertifizierung des Unternehmens ist sowohl nach ISO-Standard als auch nach dem Standard der World Lottery Association erfolgt.

Saarbrücken, 27. März 2026

SAARLAND-SPORTTOTO GmbH
Geschäftsführung



Stefan Pauluhn



Peter Strobel

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES ABSCHLUSSPRÜFERS

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung erteilen wir dem Jahresabschluss zum 31.12.2025 der Saarland-Sporttoto GmbH den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Saarland-Sporttoto GmbH

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Saarland-Sporttoto GmbH, Saarbrücken – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Saarland-Sporttoto GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2025 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Dillingen, den 11.05.2026



W+ST WIRTSCHAFTSPRÜFUNG AG & CO. KG
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT


Philipp Gödicke
Wirtschaftsprüfer


ppa. Sabrina Wolf
Wirtschaftsprüferin

- Kopie des Originalbeispiels

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.